

RS Vwgh 2003/12/15 2003/17/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §6 Abs1;

GEG §7 Abs1;

StPO 1975 §389;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/17/0016 E 17. Februar 1995 RS 2 (hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Das Verfahren zur Hereinbringung von Gerichtsgebühren und Kosten nach dem GEG stellt kein gerichtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren dar. Der Kostenbeamte ist bei Erlassung des Zahlungsauftrages an die rechtskräftige Entscheidung der Gerichte gebunden, selbst, wenn sie offenkundig unrichtig ist. Die Gesetzmäßigkeit der durch Gerichtsbeschuß dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht darf nicht mehr im Verwaltungsverfahren zur Hereinbringung der Forderung aufgerollt werden (Hinweis E 14.2.1986, 86/17/0022).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170299.X02

Im RIS seit

26.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>